

## Ruhr nicht ohne SPENDENKARTE



An allmäliges Fortbringen der Ruhrfahrt

steuer kann jedoch von dem Hebesatz für die Gewerbeleute nach dem Gewerbevertrag und dem Gewerbezialt abweichen.

### IV. Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist am 15. des daraus folgenden Monats fällig. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Steuer ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Rechnungsgrundlagen abzugeben. Hierbei ist ein besonderes Formular zu verwenden, das bei der Gemeindebehörde bezogen werden kann.

### V. Feststellung des Steuermehrbetrages

Eine Feststellung des Steuermehrbetrages nach der Lohnsumme erfolgt nur auf besonderen Antrag des Steuerzahlers und auch nur dann, wenn ein berechtigtes Interesse an der Feststellung dargetan wird. Die Feststellung des Steuermehrbetrages erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr unter Grundbedingung der Lohnsumme, die der Unternehmer in dem Rechnungsjahr gezahlt hat. Der Antrag auf Feststellung des Steuermehrbetrages muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden.

## Erörterung der geltenden Grundsätze

# Bürgersteuer mitarbeitender Familienmitglieder

Die Zahl der täglich bei uns eingehenden Anfragen zeigt, daß bei den Betriebsinhabern immer noch Unklarheit darüber besteht, ob und in welchem Umfang eine Heranziehung der mitarbeitenden Familienmitglieder zur Bürgersteuer erfolgen darf. Es sollen daher im folgenden die für die Bürgersteuer der mitarbeitenden Familienmitglieder geltenden Grundsätze erörtert werden.

### I.

Liegt zwischen Betriebsinhaber und dem mitarbeitenden Familienmitglied (mitbeschäftigte volljährigen Sohn) ein echtes Arbeitsverhältnis vor, so bereiten die Bestimmungen über die Heranziehung zur Bürgersteuer keine besonderen Schwierigkeiten. Maßgebend für die Einbehaltung der Bürgersteuer sind dann die Eintragungen auf Seite 4 der Steuerkarte. In der Regel wird jedoch ein solches abhängiges Arbeitsverhältnis nicht bestehen. Wir weisen darum hin, daß der Reichsfinanzhof gründlich das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Betriebsinhaber und mitarbeitenden Familienmitgliedern in kleinen bürgerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben ablehnt, weil davon auszugehen sei, daß die Kinder lediglich in Erfüllung ihrer familiären Verpflichtungen im Betrieb arbeiten, dagegen durch die Mitarbeit kein arbeitsdurchsetzliches Verhältnis (Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied) begründet würde. Aus der Tatsache, daß dem mitarbeitenden Familienmitglied eine Steuerkarte ausgestellt worden ist, kann nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß in Wirklichkeit auch ein Arbeitsverhältnis gegeben ist. Trotz Vorliegen der Steuerkarte und trotz Anforderung einer Bürgersteuer auf der Steuerkarte ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob etwa mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Beschäftigungsverhältnisses ein Arbeitsvertrag angenommen werden kann. Wir verweisen auf die in der heutigen Beilage veröffentlichte Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 31. 10. 1934 — VI A 81/34 —, in der die Bezahlung eines mitarbeitenden Schwiegersohnes als Arbeitslohn anerkannt wurden.

### II.

Wenn kein besonderes Arbeitsverhältnis besteht, so kann eine Heranziehung zur Bürgersteuer nur mit dem niedrigsten Hebesatz von 3 M. erfolgen. Denn diejenige, die das mitarbeitende Familienmitglied in solchen Fällen erhält, sind nicht als Arbeitslohn, also nicht als Einkommen, anzusehen. § 3 Abs. 1 des Bürgersteuergesetzes (BüStG.) schreibt aber ausdrücklich vor, daß für Steuerpflichtige eine Steuerkarte ausgestellt werden soll.

tige, die einkommensteuerfrei sind, die Bürgersteuer nach dem Steuergrundvertrag (Reichsatz) von 3 M. zu bemessen ist. In diesem Reichsatz von 3 M. kommt dann der für die betreffende Gemeinde geltende Hebesatz. Erhebt also die Gemeinde die Bürgersteuer beispielweise nach einem Hebesatz von 600 %, so beträgt die Bürgersteuer für das mitarbeitende Familienmitglied 18 M.

### III.

In vielen Fällen ist sogar eine Bürgersteuerfreiheit für die mitarbeitenden Familienmitglieder gegeben. Es ist auszugehen von der Bekanntmachung des § 2 Abs. 3 BüStG., wonach Personen Bürgersteuerfrei sind, die voraussichtlich im Erhebungsjahr als Gehaltsträger der Einführung nicht mehr erzielen werden als 110 v. H. — oder, wenn sie ledig sind, 130 v. H. — des Betrages, den sie nach ihrem Familiennest im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Altersgruppen der allgemeinen Fürsorge als Sozialhilfeunterstützung in einem Jahr erhalten würden (Mindestsatz der Fürsorgeunterstützung 320 M.). Für die Ermittlung der allgemeinen Bürgersteuer-Freiengrenze gilt der mitarbeitenden Familienmitgliedern gemäß § 8 Abs. 1 BüStG. 5 der Bürgersteuer-Durchführungsverordnung folgendes:

Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen (z. B. des Eltern) eine Arbeitsstätte erlegen, ist, wenn ein Dienstvertrag nicht besteht, der halbe Wert der gewährten freien Unterkunft und Bettstattung, Kleidung und sonstigen Vorteile (Taschengeld) zu den Einkünften zu rechnen, soweit für die Sachbezüge die sie den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden Werteschränkungen gelten.

Der Wert der freien Station ist durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 20. 11. 1934 § 205 — 6 III — wie folgt festgesetzt worden:

1. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung)
  - a) für weibliche Hausgehilfen, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche weibliche Arbeitskräfte monatlich 25 M.
  - b) für männliche Hausgehilfen, Lehrlinge, Gewerbedelegierte, landwirtschaftliche Arbeiter und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche männliche Arbeitskräfte, die nicht der Angestelltenversicherung unterliegen, monatlich 35 M.

Bei den Freien Stationen liegt der Taschengeld um 30 % höher. Der halbe Wert der freien Station und des Taschengeldes liegt also unterhalb der Bürgersteuer-Freiengrenze; eine Heranziehung zur Bürgersteuer darf mithin nicht erfolgen.

c) für Gewerbegehilfen und sonstige männliche und weibliche gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherung unterliegen ... , soweit es nicht unter d) aufgeführt ist, monatlich 45 M.

d) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Werkmeister, Guiderespeltothen, monatlich 60 M.

Bei teilweiser Gewährung von Kosten und Wohnung darf angerechnet: Wohnung mit  $\frac{2}{3}$ , ersten und zweiten Frühstück mit  $\frac{1}{2}$ , Mittagessen mit  $\frac{1}{2}$ , Nachmittagskaffee mit  $\frac{1}{2}$  und Abendessen mit  $\frac{1}{2}$  der zu 1 bezeichneten Sätze.

Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Absatz 1 und 2 genannten Beträge

- a) für die Ehefrau um 80 v. H.
- b) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um je 30 v. H.
- c) für jedes Kind vom 6. bis 14. Lebensjahr um je 40 v. H.

d) für jedes Kind im Alter von mehr als 14 Jahren um je 50 v. H.

Zu beachten ist jedoch, daß die Oberfinanzpräsidenten oder Finanzämter bei den vorstehenden Sätzen einen Zuschlag oder einen Abschlag von höchstens 20 v. H. vornehmen können.

Mit Rücksicht auf diese Sonderbestimmungen wird in vielen Fällen, insbesondere dann, wenn das mitarbeitende Familienmitglied lediglich ein geringfügiges Taschengeld erhält, eine Heranziehung zur Bürgersteuer nicht erfolgen dürfen.

Beispiel: Der mitarbeitende Sohn erhält neben freier Wohnung und Beleuchtung ein wöchentliches Taschengeld von 3 M. Gibt man davon aus, daß der Wert der freien Station mit monatlich 35 M. anzusehen ist (dadurch günstige Finanzamt oder der Oberfinanzpräsident allein zwanzigprozentigen Zuschlag zu den oben angegebenen Werteschränkungen vorgenommen hat), so ergibt sich für die Frage, ob der Sohn Bürgersteuerpflichtig ist, folgende Berechnung:

Wert der freien Station  $12 \times 35 \text{ M.} = 420 \text{ M.}$   
Taschengeld  $32 \times 3 \text{ M.} = 96 \text{ M.}$

Der halbe Wert der freien Station und des Taschengeldes liegt also unterhalb der Bürgersteuer-Freiengrenze; eine Heranziehung zur Bürgersteuer darf mithin nicht erfolgen.

## Der Obst- und Gemüsemarkt

Die Obstmärkte standen auch in der letzten Woche ganz im Zeichen der großen Abschwemmung. Die Zulieferer bürgerl. Ob- und Wirtschaftsorten waren außerordentlich groß, während der Absatz verschwindend gering war. Im Großhandel waren württembergische Wirtschaftssorten ebenfalls schon von 4 M. je 50 kg an an erhalten. Entwickelung niedrig liegen auch die Verbraucherpreise, die sich bei Wirtschaftssorten zwischen 8 und 15 M. je 50 kg bewegen und bei guten Tafelsorten in der Regel bei 35 M. je 50 kg ihre Höchstgrenze finden. Tafelsorten waren zwar leicht härter als Wirtschaftssorten, doch vollzuglich auch hier der Absatz nicht dauerhaft statt. Eine gewisse Entwicklung des Marktes ist allerdings dadurch eingeschränkt, daß die Erzeuger und Verteiler die lagerfähigen Sorten noch Möglichkeit einzulagern, um einen zu hohen Druck auf den Markt zu vermeiden. Auf jeden Fall aber muß von den Verbrauchern erwartet werden, daß sie die derzeitigen besonders günstigen Einkaufsmöglichkeiten wahrgenommen und besonders das preiswerte Wirtschaftssorten mit seinen vielfachen Verwendungsmöglichkeiten bevorzugen. Günstig waren im Gegenvor zu Apfeln die Unterdrückungsmöglichkeiten für Birnen. Vor allem gute mündrechte Tafelsorten waren jetzt häufig vergrißt. Auch die kleinen Außendauzuhäusern fanden keinen Absatz. Die Auflegerungen von Spätzorten geben jetzt schon stark an. Kochbirnen waren genügend am Markt und ebenfalls gut zu vermarkten. Im Großhandel wurden für die geringeren Birnensorten etwa 18—20 M. für Qualitätsware bis zu 30 M. je 50 kg bezahlt. Weintraubensorten waren nochmals härter in Erscheinung. Haarwurzelkraut war Bulgarien, doch traten auch aus Spanien, Belgien und Griechenland beträchtliche Mengen ein. Nachdem die Vorräume in Böhmen fast am Markt und ebenfalls gut zu vermarkten. Im Großhandel wurden für die geringeren Birnensorten etwa 18—20 M. für Qualitätsware bis zu 30 M. je 50 kg bezahlt. Weintraubensorten waren nochmals härter in Erscheinung. Haarwurzelkraut war Bulgarien, doch traten auch aus Spanien, Belgien und Griechenland beträchtliche Mengen ein. Nachdem die Vorräume in Böhmen fast am Markt und ebenfalls gut zu vermarkten.

damit keine Schwierigkeit. Stellenweise, so im rheinisch-württembergischen Industriegebiet, verbleiben auch einige Überstände. Hier treten im übrigen auch die holländischen Lieferungen etwas mehr in Erscheinung. Die Preise zeigten naturgemäß entsprechend den Qualitätsunterschieden große Schwankungen, haben sich aber im ganzen etwas erniedrigt. Nicht stark waren weiter Mohrrüben angekauft, die normale, manchmal aber auch nur langsamem Absatz litten. Im Großhandel wurden meist 250—6.—M. je 50 kg angelegt. Spinat trat etwas härter in Erscheinung, ohne jedoch merklich auf Interesse zu gewinnen. Die Großhandelspreise für Blattspinat schwanken zur Zeit zwischen 6 und 14 M. je 50 kg, während Kurzellspinat schon von 4 M. an zu erhalten ist. Tomaten wurden knapper und gingen auch in der Verkaufsstätte merklich zurück. Die Reife geht jetzt nur noch langsam vor. Die holländischen Lieferungen traten verhältnismäßig wenig in Erscheinung. Freilandtomaten notierten im Großhandel mit 7,50 bis 18.—M. je 50 kg.

Auch das wollen unsere Leser wissen

In Böhmen wurde Auteng die Tafel in einem billigen Obstsortiment eine Champagnerzeit angelegt, die jetzt bereits die ersten Früchte gebracht hat. Was nicht vom Verstand gelassen wird, wird in einer eigenen Tafel unter dem Namen "Böhmer-Auteng" verarbeitet. Beim Auteng werden jetzt schon stark an. Kochbirnen waren genügend am Markt und ebenfalls gut zu vermarkten. Im Großhandel wurden für die geringeren Birnensorten etwa 18—20 M. für Qualitätsware bis zu 30 M. je 50 kg bezahlt. Weintraubensorten waren nochmals härter in Erscheinung. Haarwurzelkraut war Bulgarien, doch traten auch aus Spanien, Belgien und Griechenland beträchtliche Mengen ein. Nachdem die Vorräume in Böhmen fast am Markt und ebenfalls gut zu vermarkten.

Durch das starke Aufsteigen des Kartoffelpfasters in der Schweiz ist es nötig geworden, für die Ein- und Durchfahrt von Kartoffeln, Tomaten, gewürzten Gewürzen und ohne Erdöl, von unzureichenden Kunden und Zulieferern und von kleinen Gemüse die gleichen Verbot und Beschränkungen zu erlassen, wie sie für Frankreich, Belgien und Luxemburg bestehen. Gestützt durch die 4. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelpfasters vom Oktober 1937.

Der Gedanke der Verschönerung des Dorfbildes findet immer mehr Anhänger. Bei der Dorfverschönerungsaktion im Kreis Salzwedel konnte die Gemeinde Oebendorf den ersten Preis erringen. Die Gemeinden Hodenrode und Wehmke erhielten den zweiten bzw. dritten Preis.

Zur Errichtung von Obstgartenanlagen vergibt die Landesbaudirektion Schlesien in sehrkräftigem Maße Anreizförderung mit der Kartoffel- und Naturgewinnung. Bei Errichtung der Anlage sind die entsprechenden Baugenehmigungen belassen.

Im Ulm veranlaßte die böhmisches Gartenbauamt und der Verein für Naturbau und Naturgewinnung eine Pflanzung in der Friedensstadt. Die in der Umgebung Ulms vor kommenden Pflanzen werden zu einer leichten Sammlung gesammelt, die gewöhnlich Verkauf an höheren Sammelstellen angesetzt hat. Die Pflanzung hatte der bekannte Pflanzenzüchter Dr. H. H. Walde.

Der Böhmer-Park im herzen Düsseldorf ist durch den Anbau eines 24 Meter breiten Gartengrundstückes ver-

doppelt worden. Eine Unterschüttung wird die beiden Parkeite miteinander verbinden, so daß ein großer Parkplatz entsteht. Der neue Teil wird am 1. November unter dem Namen "Böhmer-Park" der Öffentlichkeit übergeben. Der Böhmer-Park ist eine gute Sache.

Der Böhmer-Park ist eine gute Sache.